



## Amtliche Bekanntmachung

---

32. Jahrgang

12.05.2026

Nr. 7

---

### Inhalt:

### Seite

Satzung zur Regelung der Ordnungsverfahren an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD  
WOLF (Neufassung) vom 15.12.2025

1

**Satzung zur Regelung der Ordnungsverfahren  
an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (Neufassung)  
vom 15.12.2025**

---

Der Senat der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (Filmuniversität) hat gemäß § 16 Abs. 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]) folgende Satzung zur Regelung von Ordnungsverfahren erlassen.<sup>1</sup>

|                                                   |   |
|---------------------------------------------------|---|
| Inhalt                                            |   |
| § 1 Anwendungs- und Geltungsbereich.....          | 1 |
| § 2 Ordnungsverstöße .....                        | 1 |
| § 3 Zusammensetzung des Ordnungsausschusses ..... | 2 |
| § 4 Allgemeine Verfahrensgrundsätze .....         | 2 |
| § 5 Einleitung des Verfahrens .....               | 3 |
| § 6 Sitzungen .....                               | 3 |
| § 7 Beschlussfassung .....                        | 4 |
| § 8 Niederschrift.....                            | 4 |
| § 9 Ordnungsmaßnahmen .....                       | 4 |
| § 10 In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten.....       | 5 |

## **§ 1 Anwendungs- und Geltungsbereich**

Diese Satzung trifft Verfahrensregelungen über Ordnungsverfahren und zur Tätigkeit des Ordnungsausschusses. Sie gilt für alle Studierende der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF.

## **§ 2 Ordnungsverstöße**

(1) Studierende, die

1. vorsätzlich durch Anwendung von Gewalt, Aufforderung zur Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

a. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Einrichtung, die Tätigkeit eines Organs oder die Durchführung einer Veranstaltung der Hochschule behindern oder zu behindern versuchen oder

b. ein Hochschulmitglied oder eine\*n Hochschulangehörige\*n von der Ausübung seiner\*ihrer Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen, oder

2. vorsätzlich im Rahmen des Hochschulbetriebs oder auf dem Hochschulgelände gegenüber einem anderen Hochschulmitglied oder Hochschulangehörigen Gewalt anwenden,

begehen einen Ordnungsverstoß.

---

<sup>11</sup> Genehmigt durch die Präsidentin am: 19.01.2026

Genehmigt durch das MWFK am: 28.04.2026

Gleiches gilt, wenn

1. Studierende an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnehmen oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandeln, die gegen sie von der Hochschule wegen Verletzung ihrer Pflichten getroffen worden sind oder

2. im Fall der Nummer 3 die Tat außerhalb des Hochschulbetriebs und des Hochschulgeländes begangen wird, sie aber nach ihrer Art eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs konkret erwarten lässt, insbesondere eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit des Hochschulmitglieds oder der\*des Hochschulangehörigen droht.

(2) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen gemäß § 9 verhängt werden.

(3) Von Ordnungsmaßnahmen ist abzusehen, wenn Maßnahmen aufgrund des Hausrechts ausreichen, um weitere Verstöße im Sinne von Absatz 1 auszuschließen. Der\*die Präsident\*in prüft in erster Zuständigkeit die möglichen Maßnahmen entsprechend des Hausrechtes und legt diese selbständig fest. Zum weiteren Verfahren wird auf § 5 verwiesen.

### **§ 3 Zusammensetzung des Ordnungsausschusses**

(1) Für Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen gemäß § 16 BbgHG wird ein Ordnungsausschuss gebildet. Diesem gehören stimmberechtigt an:

1. die\*der Präsident\*in
2. drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter\*innen,
4. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden,
5. ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter\*innen Technik und Verwaltung

(2) Die Mitglieder des Ordnungsausschusses und je ein\*e Stellvertreter\*in der jeweiligen Gruppe werden vom Senat auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppen vom gesamten Senat gewählt.

(3) Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre oder bis zum Ende der Mitgliedschaft an der Filmuniversität. Gleiches gilt für die jeweiligen Stellvertreter\*innen.

(4) Den Vorsitz des Ordnungsausschusses übernimmt die\*der Präsident\*in. Soweit als Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter\*innen Technik und Verwaltung, die\*der Kanzler\*in gewählt wurde, kann diese\*r als Vertretung des\*der Präsident\*in den Vorsitz übernehmen. Ansonsten wird ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen dazu im Vorfeld der zu vertretenden Sitzung durch den\*die Präsident\*in bestimmt.

### **§ 4 Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

Der Ordnungsausschuss arbeitet vertraulich und tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung über alle Inhalte der Ausschussarbeit verpflichtet, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Ordnungsausschuss. Sie sind, soweit aufgrund des konkreten Verhältnisses notwendig, auf die Geheimhaltung durch den Vorsitz in der konstituierenden Ausschusssitzung zu verpflichten. Im Falle studentischer Mitglieder geschieht dies zu Beginn derjenigen Sitzung, die auf ihre Wahl folgt.

## **§ 5 Einleitung des Verfahrens**

(1) Antragsberechtigt für die Einleitung eines Ordnungsverfahrens sind die zentralen Hochschulorgane gem. § 70 BbgHG sowie die von dem Ordnungsverstoß betroffenen Personen.

(2) Der\*die Präsident\*in prüft zunächst alle mögliche Maßnahmen einschließlich die Möglichkeit nach dem Hausrecht. Die Prüfung und die Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren. Ist das Ergebnis dieser Prüfung eine Ordnungsmaßnahme nach § 9, ist vor Verhängung einer Ordnungsmaßnahme nach § 9 der Ordnungsausschuss einzuberufen. Weiterhin beantragt der\*die Präsident\*in die Einberufung des Ordnungsausschusses, wenn keine andere dem Verstoß angemessene Lösung gefunden worden ist. Die\*der beteiligte Studierende wird von der Einleitung eines Ordnungsverfahrens schriftlich informiert.

(3) Ein Antrag auf Einleitung eines Ordnungsverfahrens ist schriftlich an den Ordnungsausschuss zu stellen. Der Antrag soll so konkret wie möglich Ort und Zeit des Ordnungsverstoßes, sowie die\*den beschuldigte\*n Studierende\*n, den Ablauf des Geschehens sowie ggf. Zeugen benennen.

(4) Die Mitglieder des Ordnungsausschusses haben das Recht auf fallspezifische Akteneinsicht. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

## **§ 6 Sitzungen**

(1) Der Ordnungsausschuss wird durch seine\*n Vorsitzende\*n unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Eine Ladungsfrist besteht für Sitzungen des Ordnungsausschusses nicht. Die\*der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder ist die\*der Vorsitzende verpflichtet, den Ordnungsausschuss unverzüglich einzuberufen.

(2) Die\*der Vorsitzende bereitet die Tagesordnung vor und die Geschäftsstelle übersendet sie an die Mitglieder. Mit der Tagesordnung sollen schriftliche Vorlagen und, soweit möglich, Beschlussvorschläge mitgeteilt werden.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Ausschuss kann Beschäftigte des Verwaltungsbereichs, die in den Beratungsgegenständen besonders sachkundig sind, zu einzelnen Beratungsgegenständen hinzuziehen und ihnen den Sachvortrag übertragen. Zur Klärung des Verstoßes kann der Ordnungsausschuss weitere Personen zur Anhörung hinzuziehen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen teilnehmen, sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

(4) Rederecht haben nur die Mitglieder des Ordnungsausschusses sowie die Personen, denen die\*der Vorsitzende das Wort erteilt. Der Ordnungsausschuss wird durch den Bereich Recht als Geschäftsstelle unterstützt.

(5) Geschäftsordnungsanträge sind jederzeit zulässig. Hierüber ist unverzüglich abzustimmen.

(6) Die\*der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie\*er trifft alle notwendigen Maßnahmen und Entscheidungen für einen geordneten Sitzungsablauf. Verhinderungen an der Teilnahme an Sitzungen sind der\*dem Vorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen.

(7) Die\*der Vorsitzende stellt vor Eröffnung der Sitzung sowie auf Antrag jederzeit die Beschlussfähigkeit fest.

## **§ 7 Beschlussfassung**

(1) Der Ordnungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte anwesend sind.

(2) Vor Erlass einer Ordnungsmaßnahme ist der\*dem Studierenden Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Den Studierenden steht bis zum Abschluss des Verfahrens ein Recht auf Akteneinsicht nach dieser Satzung zu. Das Akteneinsichtsrecht ist in dem von § 29 Landesverwaltungsverfahrensgesetz vorgesehenen Umfang zu gewähren. Das Akteneinsichtsrecht darf vom Ordnungsausschuss insbesondere verweigert werden, soweit dies

1. aus ermittlungstaktischen Gründen oder
2. zum Schutz von Geschädigten oder Hinweisgeber\*innen erforderlich ist.

(3) Vor seiner endgültigen Entscheidung holt der Ordnungsausschuss eine rechtliche Prüfung ein.

(4) Der Ordnungsausschuss berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Online-Sitzungen sowie Bild- und Tonübertragungen von Sitzungen sind zulässig.

(5) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen; auf Antrag eines Mitglieds ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Beschlüsse zu einer Ordnungsmaßnahme müssen mit der 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Ordnungsausschusses gefasst werden. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig und werden als nicht abgegebene Stimme gewertet. Sonstige Beschlüsse (z.B. zur Tagesordnung etc.) werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## **§ 8 Niederschrift**

(1) Über die Sitzungen des Ordnungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern unterschrieben werden muss.

(2) Die Niederschrift muss mindestens Angaben enthalten über

- den Ort und den Tag der Sitzung,
- die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder,
- die behandelten Verfahrensgegenstände und die gestellten Anträge,
- den wesentlichen Inhalt und die Ergebnisse von Beweisaufnahmen, soweit diese im Rahmen der Sitzung erfolgt sind,
- die gefassten Beschlüsse.

## **§ 9 Ordnungsmaßnahmen**

(1) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Androhung der Exmatrikulation,
2. Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
3. Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
4. Exmatrikulation.

(3) Die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Nummer 2 kann nur in Verbindung mit Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1, 3 oder Nummer 4 ausgesprochen werden. Die Exmatrikulation wegen eines Ordnungsverstoßes nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 setzt eine rechtskräftige Verurteilung der\*des Studierenden wegen der begangenen Tat voraus.

(4) Im Fall der Exmatrikulation kann in schwerwiegenden Fällen zudem eine Frist bis zur Dauer von 5 Jahren festgelegt werden, nach deren Verstreichen eine erneute Immatrikulation an der Filmuniversität Babelsberg wieder möglich ist.

(5) Wird vom Ordnungsausschuss die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz 2 empfohlen, werden diese von dem\*der Präsident\*in schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, ausgesprochen. Gegen die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme kann Widerspruch binnen eines Monats bei der\*dem Präsident\*in eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der\*die Präsident\*in nach erneuter Prüfung durch den Ordnungsausschuss abschließend.

(6) Ein Beschluss mit dem Ergebnis, keine Maßnahmen zu verhängen, ist den Verfahrensbeteiligten mitzuteilen.

(7) Im Falle eines Ordnungsverstoßes nach § 2 Satz 2 Nr. 2 und eines noch anhängigen Strafverfolgungsverfahrens ist das Verfahren über die Ordnungsmaßnahmen auszusetzen und bei Kenntnis über die Beendigung des Strafverfolgungsverfahrens wiederaufzunehmen.

(8) Die Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation vollzieht der Bereich Studienangelegenheiten.

(9) Beim Bekanntwerden neuer Tatsachen kann ein Verfahren wiederaufgenommen werden.

#### **§ 10 In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft. Die Verfahrensregelung zur Tätigkeit des Ordnungsausschusses der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg vom 15. Januar 2001 tritt außer Kraft.